

ANHANG III – HILFE ZUR FORTSETZUNG DER SCHULISCHEN LAUFBAHN

DIE SCHULE hat eine Hilfe zur Fortsetzung der schulischen Laufbahn zugunsten aller angemeldeten und die Schule in ihrem entsprechenden Schuljahr besuchenden Schüler und Schülerinnen festgesetzt.

Diese Hilfe sieht die Befreiung der Zahlungspflicht des Grundschulgelds (zu 50% oder 100% je nach den Bestimmungen des Schulvertrags) für die entsprechende Schulstufe und bis zum Abschluss der letzten Klasse der Sekundarstufe vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. dass einer oder beide im Schulvertrag aufgeführte für die schulische Leistung Zahlungspflichtige stirbt.
2. dass die eidesstattliche/n Gesundheitserklärung/en der im Schulvertrag aufgeführten Zahlungspflichtige/n (DJS), Anhang IIIa, vorgelegt wurde/n. Alle neue Familien der Schule müssen den Anhang IIIa (DJS) zusammen mit dem Schulvertrag abgeben.
3. dass die zahlungspflichtigen sorgeberechtigten Erwachsenen zu Beginn des entsprechenden Schuljahres im Falle von neuen Familien bis zu 64 und im Falle der Schüler oder Schülerinnen, die die Schule bereits besuchen bis zu 74 Jahre alt sind. Sollten die Zahlungspflichtige im Laufe der schulischen Laufbahn des Schülers/der Schülerin das 74. Lebensjahr vollenden, so müssen sie durch einen anderen jüngeren sorgeberechtigten Elternteil ersetzt werden, der den Anhang IIIa (DJS) vorlegen muss.
4. bei Ersatz eines oder mehrerer Zahlungspflichtiger im Schulvertrag muss die entsprechende eidesstattliche Gesundheitserklärung (DJS) neu vorgelegt worden sein.
5. dass beim Zeitpunkt des Ablebens keine Schulgeldschulden bestehen, die sich auf mehr als die letzten zwei berechneten Monate belaufen.